



Aktenzeichen: BAV-412.00-00085/00058

Rechtsgrundlagen von BAV-Richtlinien

April 2019

rechtliche Grundlagen:

- für die Richtlinie 1: Art. 11 SebG, Art. 11, 20 und Anhang 1 SebV
- für die Richtlinie 2: Art. 26 ff. und Anhang 3 SebV
- für die Richtlinie 3: Art. 21 Abs. 5 SebV
- für die Richtlinie 4: Art. 36, Art. 36a und Art. 37 SebV
- Praxishilfe Fahrten bei Dunkelheit: Art. 36 und Art. 36a SebV

Die Rechtsgrundlagen in den erwähnten Bestimmungen sind allesamt indirekt.

Anforderungen an die Richtlinien und Zweck der Richtlinien:

Gemäss der BAV-Weisung sollen sich die Richtlinien nach aussen bzw. an Dritte richten (Art. 3 der Weisung). Die Richtlinien stützen sich auf eine Verordnung oder ein Gesetz ab und konkretisieren das übergeordnete Recht, dürfen diesem aber nicht widersprechen und keine neuen Pflichten oder Rechtsansprüche begründen. Sie sollen die Rechtsanwendung und Auslegung unbestimmter Rechtsbegriffe vereinheitlichen.

Die Richtlinien 1-4 und die Praxishilfe für Fahrten bei Dunkelheit haben zum Ziel, das SebG/die SebV und die entsprechenden SN EN-Normen zu konkretisieren und die Verfahren für die Gesuchsteller zu vereinfachen resp. eine zweckmässige Gesuchseingabe zu ermöglichen. Die Richtlinien stellen somit Hilfsmittel, Vollzugshilfen und Praxisabbildungen dar. Sie schaffen zudem Transparenz und Rechtssicherheit.

Der Nachweis der Einhaltung der rechtlichen Vorschriften kann auch auf anderem Weg erfolgen als in der Richtlinie dargelegt. Die Gesuchseingabe nach Massgabe der Richtlinie gebietet hingegen Gewähr, dass die sich mit dem Gesuch zu befassenden Behörden rasch und umfassend ein Bild machen können. Insofern sollen dem Gesuchsteller somit Kosten und Zeit erspart werden.

Fazit:

- Es bestehen keine ausdrücklichen Rechtsgrundlagen für den Erlass von Richtlinien
- Der Erlass von Richtlinien im Sinne von Verwaltungsverordnungen ist zulässig
- Die Schaffung von Rechtsgrundlagen für den Erlass von Richtlinien wird geprüft
- Die Richtlinien werden vom BAV nach erfolgter Bedürfnisabklärung und Vernehmlassung bei IKSS, SBS und Herstellern erlassen